



S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hamburg e.V.

Vorbemerk

Soweit im nachstehenden Satzungstext eine geschlechtsspezifische Sprachform gewählt ist, sind alle möglichen Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V.“ (nachstehend LV Hamburg genannt) wurde im Jahre 1925 gegründet. Sie ist eine Gliederung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ (abgekürzt DLRG genannt), deren Vereinssitz die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist und die einzige Fortsetzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft aus dem Jahre 1913 darstellt.
- (2) Der LV Hamburg ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des Vereins ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
- (5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der LV Hamburg ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des LV Hamburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) 1Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. 2Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. 3Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) 1Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger. 2Eine Wiederwahl ist zulässig. 3Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Tagung durch den Versammlungsleiter.
- (3) 1Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. 2Daher können die Vertreter der Bezirke ihr Stimmrecht in Landesverbandstagung und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. 3Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihren Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. 4Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft/Funktion

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) 1Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich zum Kündigungstermin seiner Gliederung zugegangen sein. 2Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen.
- (4) 1Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt §38 Abs. 5 Buchstabe d. 2Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) 1Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. 2Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. 3Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beitrag

Die Mitglieder leisten die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen des Landesverbandes und dessen Aufgaben

§9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) 1Der Landesverband gliedert sich in Bezirke mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weiteren Untergliederungen. 2Über Errichtung und Änderung von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke, über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Bezirke das im Bezirk zuständige Organ. 3Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.

- (2) 1Die Bezirke können Untergliederungen bilden. 2Diese Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung der Bezirke spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Alle Satzungen der Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
2Der Landesverbandsrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und der Satzung einer untergeordneten Gliederung, geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (4) 1Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. 2Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. 3Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) 1Die Bezirke und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen.
- (2) Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor der Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. 2Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkes. 3Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.
- (3) 1Die Bezirke haben dem Landesverband zuzuleiten:
bis 15.01. die Mitgliederstatistik des jeweiligen Jahres,
bis 31.01. den statistischen Jahresbericht des jeweiligen Vorjahres,
bis 31.3. des jeweiligen Jahres 50% der Beitragsanteile,
bis 31.3. des jeweiligen Jahres Niederschriften über Mitgliederversammlungen welche mindestens enthalten:
 - (1) Jahresabschluss
 - (2) Revisionsbericht
 - (3) Haushaltsplan
 - (4) Haushaltssatzung
 - (5) Namen der aktuellen Vorstandsmitglieder und Delegierten

bis 30.6. des jeweiligen Jahres die zweiten 50% der Beitragsanteile.

2Näheres regeln die Wirtschaftsordnung und die jeweilige Haushaltssatzung. 3Sofern die Bezirke diesen Bestimmungen nicht nachkommen, können sie ihre Stimmrechte auf der Landesverbandstagung (§14) und im Landesverbandsrat (§24) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang der jeweils fehlenden Unterlagen beim Landesverband nicht ausüben.

4Abweichend von Satz 3 kann auf Antrag bei Nichteinhaltung der in Satz 1 aufgeführten Fristen in begründeten Ausnahmefällen mit einer 2/3 Mehrheit abgewichen werden.

- (4) 1Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. 2Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. 3Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

- (5) 1Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. 2Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. 4Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) 1Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes des Landesverbandes möglich. 2Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Jugend

§11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) 1Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. 2Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem §9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendrat durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Kinder- und Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß §30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Landesverbandstagung

§12 Aufgabe

- (1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des LV Hamburg.
- (2) 1Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des LV Hamburg verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. 2Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes einschließlich Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter.
 - b) Wahl der Delegierten zur Bundestagung einschließlich Stellvertreter,
 - c) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
 - f) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandsrates,

- g) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Bezirke ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bundesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Satzungsänderungen.
- (3) Die Amtszeit der unter (2) genannten Funktionsträger beträgt 3 Jahre. 2Eine Wiederwahl ist zulässig. 3Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Tagung durch den Versammlungsleiter.

§13 Zusammensetzung

- (1) Die Landesverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke, aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.
- (2) 1Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. 2Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter. 3Einzelheiten über die Delegiertenwahl müssen in den Satzungen der Untergliederungen enthalten sein.

§14 Stimmberechtigung

1Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirke und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gemäß §23 Buchstabe a) und b). 2Jeder hat eine Stimme.

§15 Einberufung

1Die Landesverbandstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.
2Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand oder der Landesverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

§16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandstagung muss mindestens 8 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
- (2) 1Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. 2Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten und gewählten Mitglieder der Tagung,
 - b) die Ressorttagungen gemäß § 37 welche durch die Ressortverantwortlichen des LV-Vorstandes (§30 Abs. 1 c) bis e)) geleitet werden,
 - c) der Landesjugendtag.
- (2) 1Anträge zur Landesverbandstagung müssen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail in Form eines unterschriebenen Antrages spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme sind Satzungsänderungsanträge siehe §50 Abs. 2). 2Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandesrates und den Bezirken zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen die Behandlung zulassen.

§18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) 1Ist oder wird eine Landesverbandstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des zu fassenden Beschlusses innerhalb von vier Wochen eine neue Landesverbandstagung durchgeführt werden.
2Eine solche neue Landesverbandstagung ist unter Berücksichtigung §19 Abs.2 ohne Rücksicht auf die Zahl abgegebener Stimmen beschlussfähig. 3Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. 4Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§19 Beschlussfassung

- (1) 1Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) 1Die Wahlen erfolgen geheim. 2Wenn kein Mitglied der Landesverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. 3Wiederwahl ist zulässig. 4Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 5§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. 6Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. 7Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) 1Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. 2Ein Votum im Block ist zulässig.
- (4) Im Übrigen regeln die §§11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

§21 Protokoll

- (1) 1Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. 2Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke zugänglich zu machen. 3§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) 1Einsprüche gegen das Protokoll können nur von den Mitgliedern gemäß §13 in Schrift- oder Textform bei einem Vorstandsmitglied nach §30 a) oder b) geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. 2Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

2. Abschnitt: Landesverbandsrat

§22 Aufgabe

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte.
- (2) 1Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Landesverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. 2Ausgenommen ist die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. 3Der Landesverbandsrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandstagung vorbehalten sind. 4Insbesondere hat er Richtlinien zu erlassen, die die Aufgabenteilung sowie die Finanzbeziehungen zwischen Landesverband und Bezirken regeln. 5Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirken.

§23 Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
 - b) den Bezirksleitern; soweit ein Bezirksleiter dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Bezirksleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied
 - c) den Stellvertretern im Landesverbandsvorstand,
 - d) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Im Verhinderungsfall der Mitglieder Buchstaben a) und b) nehmen die Vertreter deren Aufgaben wahr.

§24 Stimmberechtigung

- (1) Im Landesverbandsrat haben die anwesenden Mitglieder nach §23 Buchstabe a) je eine Stimme und die Stimmen der Mitglieder nach §23 Buchstabe b) zählen doppelt.
- (2) Die Mitglieder nach §23 Buchstabe c) und d) wirken beratend mit. Die Mitglieder nach §23 c) haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandsvorstandsmitglied vertreten.

§25 Einberufung

1Der Landesverbandsrat tritt pro Kalenderjahr mindestens dreimal auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.

2 In dem Jahr der ordentlichen Landesverbandstagung mindestens zweimal auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

§26 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandsratstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandsrat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) 1Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. 2§16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt §17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.
- (2) 1Anträge zur Landesverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. 2Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates zuzuleiten.

§28 Anzuwendende Vorschriften

1Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. 2Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Vorstand

§29 Geschäftsführung und Leitung

1Der Landesverbandsvorstand leitet den DLRG-Landesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. 2Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates.

§30 Zusammensetzung

- (1) Den Landesverbandsvorstand bilden:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,

als Ressortleiter

- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz,
- f) der Leiter Medizin
- g) der Leiter Verbandskommunikation,
- h) der Justiziar,
- i) der Vorsitzende der Landesverbandsjugend.

- (2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis i) haben einen Stellvertreter.

- (3) 1Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben eine Stimme. 2Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

- (4) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß Abs. 1 sollten nicht zugleich ein Amt in einem Bezirksvorstand ausüben.
- (5) Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und darüber hinaus mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Der Landesverbandsvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.

§31 Vertretungsbefugnis

1Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident; jeder ist allein vertretungsberechtigt. 2Vereinsintern wird vereinbart, dass der Vizepräsident nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

§32 Amtszeit

- (1) 1Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. 2Eine Wiederwahl ist zulässig. 3Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Tagung durch den Versammlungsleiter.
- (2) Die Amtszeit von vom Landesverbandsrat gewählten Mitglieder des Landesverbandsvorstandes endet zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung. 2Eine Wiederwahl ist zulässig. 3Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Tagung durch den Versammlungsleiter

§33 Geschäftsverteilung

Der Landesverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§34 Ladungsfrist

1Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. 2§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§35 Anträge

1Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Schrift- oder Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. 2Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes zuzuleiten.

§36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend.

VII. Ressorttagungen

§37 Aufgaben und Zusammensetzung

1Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Landesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Vorstandes (§30 Abs. 1 Buchstabe c) bis g)) geleitet werden. 2In der Ressorttagung werden die Bezirke durch einen Ressortverantwortlichen vertreten.

3Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Bezirke in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit landesweit abzustimmen.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§38 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in §2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. 2 Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) 1Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. 2Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. 3Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

- (6) 1Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Landesverbandsvorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
- 2Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. 3Entsprechendes gilt für die **Schiedsgerichte** der Bezirke auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

§39 Zusammensetzung

- (1) 1Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. 2Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) 1Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). 2Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (5) Sollte kein Schiedsgericht gem. § 38 ff. gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der zuständigen Tagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).

Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Gliederungsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren.

Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg

§40 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§41 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§42 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Kommissionen**§43 Kommissionen und Beauftragte**

Beauftragte können durch den Landesverbandsvorstand berufen, Kommissionen und Fachgruppen durch die Landesverbandstagung oder Landesverbandsrat für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Unterstellungsverhältnisse werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Arbeitsergebnisse sind den zuständigen Organen zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

X. Sonstige Bestimmungen**§44 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) 1Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. 2Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) 1Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. 2Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§45 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) 1Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. 2Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§46 Ehrungen

1Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. 2Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§47 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§48 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§49 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

1Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. 2Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. 3Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Absatz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§50 Compliance

Den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln werden durch eine Compliance-Richtlinie geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

XI. Schlussbestimmungen

§51 Satzungsänderungen

- (1) 1Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. 2Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist unter Berücksichtigung §19 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) 1Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 8 Wochen vor der Landesverbandstagung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. 2Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. 3Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§52 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Landesverband Hamburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Landesverband Hamburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DLRG e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§53 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.05.2024 auf der Landesverbandstagung beschlossen und tritt mit Eintragung in in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg.Nr. 3053) in Kraft.